

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/13 S

L 1 SF 20/12 AB (LSG Sachsen-Anhalt)
S 15 KN 102/08 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sach-
sen-Anhalt vom 10. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 10.1.2013 hat das LSG Sachsen-Anhalt das Gesuch des Klägers, den Richter am Amtsgericht Frank wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben (FAX an das LSG) vom 17.2.2013 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "sofortige Beschwerde" eingelegt. Das LSG hat diese Eingabe an das BSG weitergeleitet.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf zum BSG vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in Fällen des § 160a Abs 1 SGG - Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Berufungsentscheidung - und des § 17a Abs 4 S 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes - Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten - anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Beschluss des LSG vom 10.1.2013 ist - worauf das LSG dort zutreffend hingewiesen hat - nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 S 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Ferner weist der Senat informationshalber darauf hin, dass das BSG keine Dienstaufsicht über die Landessozialgerichte ausübt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

